

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung)

Vom 7. September 2009

Geändert am 16.07.2012

Geändert am 23.02.2013

Geändert am 09.12.2013

Geändert am 13.03.2015

Geändert am 11.01.2016

Geändert am 06.06.2016

Geändert am 01.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 4. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 10. August 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 156/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 Modulprüfungen

§ 8 Mündliche Prüfungen

§ 9 Schriftliche Prüfungen

§ 10 Masterarbeit

§ 11 Zeugnis

§ 12 In-Kraft-Treten

Anhang: Modulplan

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) des Fachbereichs VI an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Masterstudiengang geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:
 1. Ein Abschluss des Bachelor Angewandte Geographie der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses, der in Umfang und Inhalt diesem Bachelor gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss. Bei nicht vollständiger Gleichwertigkeit müssen fachliche Anforderungen des B.Sc. Angewandte Geographie eigenverantwortlich nachgeholt werden. Über Art und Umfang der nachzuholenden Module entscheidet der Prüfungsausschuss.
 2. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 3,0 bewertet sein. Sofern die Abschlussnote auch in relativen Werten angegeben ist, ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) wird als 1-Fach-Studium (Kernfach) angeboten.

§ 4 Studienumfang

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Kernfach (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 35 bis 44,5 SWS.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudienganges wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Master-Studiengänge des Fachbereichs VI.

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

§ 7 Modulprüfungen

- (1) Die Form der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt. Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.

§ 8 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) dauern mündliche Prüfungen mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen mindestens eine, höchstens zwei Stunden. Die Bearbeitungszeit ist im Anhang (Modulplan) festgelegt.
- (2) Im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von in der Regel höchstens vier Wochen zur Verfügung.
- (3) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.
- (4) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOM. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
 2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
 3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der gewählten Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.
- (2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.
- (3) Die Masterarbeit ist in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von höchstens 45 Minuten zu verteidigen. Die mündliche Prüfung findet als Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit vor den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit statt. Studierende des Masterstudienganges Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) können als Zuhörerinnen und Zuhörer nach § 12 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung anwesend sein. Die Note der mündlichen Prüfungsleistung wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der die Masterarbeit ausgegeben und betreut hat nach Anhörung der übrigen an der Prüfung mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer festgesetzt.
- (4) Das Kolloquiumsseminar umfasst 5 LP. Die Masterarbeit umfasst 25 LP.

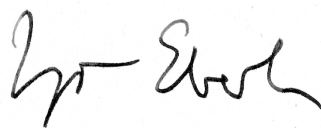
§ 11 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 7. September 2009



Der Dekan
des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

Anlage

Anhang

Master Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Keine über die Regelungen in der FPO hinausgehende.

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Masterstudiengang geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Ein Abschluss des Bachelor Angewandte Geographie der Studienrichtungen I der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses, der in Umfang und Inhalt diesem Bachelor gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.
2. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 3,0 bewertet sein. Sofern die Abschlussnote auch in relativen Werten angegeben ist, ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang:	35 – 44,5 SWS, davon
Pflichtveranstaltungen:	11 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	24 – 33,5 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule (= 60 LP)

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ANGE001a	Methoden und Techniken in der Humangeographie für Fortgeschrittene	1	4	10	Seminar Statistische Methoden: Hausarbeit (15 S. = 50 %) Seminar Empirische Sozialforschung: Klausur (90 Min.) 50%
MA6ANGE001b	Forschungsperspektiven in der Humangeographie für Fortgeschrittene	1	4	10	Hausarbeit (20 S.)
MA6ANGE009	Berufspraktikum in forschungsnahen Institutionen	1	1	10	Projektbericht (20 S.) über Praktikum und Seminar
MA6ANGE011	Abschlussmodul	1	2	30	Masterarbeit (100 S.)

2.2 Wahlpflichtmodule (40 LP)

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ANGE002	Vertiefungsmodul I: Regional- und Standortentwicklung	1	4	10	Hausarbeit (20 S.)
MA6ANGE004	Regional- und Standortanalyse	1	4	10	Portfolio
MA6ANGE005	Marktforschung und Regionalanalyse	2	4	10	Projektbericht (30 S.)
MA6ANGE008	Vertiefungsmodul II: Planung und Entwicklungskonzepte	1	4	10	Hausarbeit (20 S.)

Wahlpflichtbereiche aus dem FB VI und anderen Fachbereichen im Rahmen von Kooperationsabkommen nach Maßgabe des Lehrangebotes - Wahlmöglichkeiten im Umfang von 20 LP -

Bezeichnung	Regel-Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Wahlmodul I: Module im Umfang von 10 Leistungspunkten (LP) aus den Exportmodulen der übrigen Masterstudiengänge des FB VI und der Fächer Kunstgeschichte, Soziologie und VWL	2-3	4-6	10	Entsprechend der jeweiligen Fach-PO
Wahlmodul II: Module im Umfang von 10 Leistungspunkten (LP) aus den Exportmodulen der übrigen Masterstudiengänge des FB VI und der Fächer Kunstgeschichte, Soziologie und VWL	2-3	4-6	10	Entsprechend der jeweiligen Fach-PO

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudiengangs Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung).

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Masterstudiengangs Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) ist kein Studienaufenthalt im Ausland zu absolvieren.

4. Verpflichtende Praktika

Im Rahmen des Masterstudiengangs Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) ist ein mindestens 6-wöchiges Praktikum, vorzugsweise im Ausland, in außeruniversitären Institutionen zu absolvieren.